

Drucksache Nr.: 373/2018

Dezernat IV

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen: 1

Az.: 83/4;wei-reb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	22.11.2018	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	11.12.2018	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 22.Dezember 2015**

wird zugestimmt.

Begründung:

Dämmstoffe, darunter fallen hauptsächlich Glas- und Steinwolle, gehören zu den gefährlichen Abfällen. Hintergrund, diese Stoffe können dünne Fasern abgeben, die, ähnlich wie Asbest, in der Lunge möglicherweise krebserzeugend wirken. Beim Umgang mit diesen Mineralfaserprodukten sind bei deren Entsorgung daher entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Von Seiten des ESN kann jedoch nicht permanent sichergestellt werden, dass alle für die Annahme dieser Sonderabfälle geforderten personellen und räumlichen Vorgaben erfüllt werden. Neustadter Bürger wurden und werden diesbezüglich bereits im Vorfeld an private Entsorger verwiesen.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Passus in § 4 Abs. 10 Nr. 16 in der Abfallgebührensatzung gestrichen.

Bereits bei der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2017 wurde darauf hingewiesen, dass

durch geänderte eichrechtlicher Bestimmungen das Mindestgewicht, das heißt das Gewicht, ab dem das Waageergebnis zur Berechnung der Gebühren auf dem Wertstoffhof herangezogen werden kann von 50 kg auf 100 kg angehoben werden muss. Bis auf die nunmehr notwendige redaktionelle Änderung in § 4 Abs. 10 Satz 3 wurde dies auch berücksichtigt.

Die Änderungssatzung soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Neustadt an der Weinstraße, den 07.11.2018

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Neustadt an der Weinstraße, 06.11.2018

Oberbürgermeister